

Artikel 95

Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, daß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b dieser Konvention für ihn nicht verbindlich ist

Artikel 96

Ein Vertragsstaat, nach dessen Rechtsvorschriften Kaufverträge schriftlich zu schließen oder nachzuweisen sind, kann jederzeit eine Erklärung nach Artikel 12 abgeben, daß die Bestimmungen der Artikel 11 und 29 oder des Teils II dieser Konvention, die für den Abschluß eines Kaufvertrages, seine Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung oder für ein Angebot, eine Annahme oder eine sonstige Willenserklärung eine andere als die schriftliche Form gestatten, nicht gelten, wenn eine Partei ihre Niederlassung in diesem Staat hat.

Artikel 97

(1) Erklärungen, die nach dieser Konvention bei der Unterzeichnung abgegeben werden, bedürfen der Bekräftigung bei der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung.

(2) Erklärungen und Bekräftigungen von Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind dem Depositär zu notifizieren.

(3) Eine Erklärung wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Konvention für den betreffenden Staat wirksam. Eine Erklärung, die dem Depositär nach diesem Inkrafttreten notifiziert wird, tritt jedoch am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach ihrem Eingang beim Depositär folgt. Aufeinander bezogene einseitige Erklärungen nach Artikel 94 werden am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der letzten Erklärung beim Depositär folgt.

(4) Ein Staat, der eine Erklärung nach dieser Konvention abgibt, kann sie jederzeit durch eine an den Depositär gerichtete schriftliche Notifikation zurücknehmen. Eine solche Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Depositär folgt.

(5) Die Rücknahme einer nach Artikel 94 abgegebenen Erklärung macht eine von einem anderen Staat nach Artikel 94 abgegebene, darauf bezogene Erklärung von dem Tag an unwirksam, an dem die Rücknahme wirksam wird.

Artikel 98

Vorbehalte sind nur zulässig, soweit sie in dieser Konvention ausdrücklich für zulässig erklärt werden.

Artikel 99

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 6 tritt diese Konvention am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde einschließlich einer Urkunde, die eine nach Artikel 92 abgegebene Erklärung enthält, folgt.

(2) Wenn ein Staat diese Konvention nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, bestätigt oder ihr beiträgt, tritt diese Konvention mit Ausnahme des ausgeschlossenen Teils für diesen Staat vorbehaltlich des Absatzes 6* am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

(3) Ein Staat, der diese Konvention ratifiziert, annimmt, bestätigt oder ihr beiträgt und Vertragsstaat der Haager Konvention vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufver-

trägen über bewegliche Sachen (Haager Abschlußkonvention von 1964) oder der Haager Konvention vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (Haager Kaufrechtskonvention von 1964) ist, kündigt gleichzeitig die Haager Kaufrechtskonvention von 1964 oder die Haager Abschlußkonvention von 1964 oder gegebenenfalls beide Konventionen, indem er der Regierung der Niederlande die Kündigung notifiziert

(4) Ein Vertragsstaat der Haager Kaufrechtskonvention von 1964, der die vorliegende Konvention ratifiziert, annimmt, bestätigt oder ihr beiträgt und nach Artikel 92 erklärt oder erklärt hat, daß Teil II dieser Konvention für ihn nicht verbindlich ist, kündigt bei der Ratifikation, der Annahme, der Bestätigung oder dem Beitritt die Haager Kaufrechtskonvention von 1964, indem er der Regierung der Niederlande die Kündigung notifiziert.

(5) Ein Vertragsstaat der Haager Abschlußkonvention von 1964, der die vorliegende Konvention ratifiziert, annimmt, bestätigt oder ihr beiträgt und nach Artikel 92 erklärt oder erklärt hat, daß Teil III dieser Konvention für ihn nicht verbindlich ist, kündigt bei der Ratifikation, der Annahme, der Bestätigung oder dem Beitritt die Haager Abschlußkonvention von 1964, indem er der Regierung der Niederlande die Kündigung notifiziert.

(6) Für die Zwecke dieses Artikels werden Ratifikationen, Annahmen, Bestätigungen und Beitritte bezüglich dieser Konvention, die von Vertragsstaaten der Haager Abschlußkonvention von 1964 oder der Haager Kaufrechtskonvention von 1964 vorgenommen werden, erst wirksam, nachdem die erforderlichen Kündigungen durch diese Staaten bezüglich der genannten Konventionen selbst wirksam geworden sind. Der Depositär dieser Konvention setzt sich mit der Regierung der Niederlande als Depositär der Konventionen von 1964 in Verbindung, um die hierfür notwendige Koordination sicherzustellen.

Artikel 100

(1) Diese Konvention findet auf den Abschluß eines Vertrages nur Anwendung, wenn das Angebot zum Vertragsabschluß an oder nach dem Tag gemacht wird, an dem die Konvention für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaaten oder den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Vertragsstaat in Kraft tritt.

(2) Diese Konvention findet nur auf Verträge Anwendung, die an oder nach dem Tag geschlossen werden, an dem die Konvention für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaaten oder den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Vertragsstaat in Kraft tritt.

Artikel 101

(1) Ein Vertragsstaat kann diese Konvention oder deren Teil II oder Teil III durch eine an den Depositär gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Eine Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation beim Depositär folgt. Ist in der Notifikation eine längere Kündigungsfrist angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf dieser längeren Frist nach Eingang der Notifikation beim Depositär wirksam.

GESCHEHEN zu Wien am 11. April 1980 in einer Urschrift in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten, hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Bevollmächtigten diese Konvention unterschrieben.